

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 8

Donnerstag, 28. Mai 2020

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------------	------------------------------------------

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger des Landkreises Lichtenfels	56
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anleinplicht für Hunde im Bereich des Vogelschutzgebiets „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels	58

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger des Landkreises Lichtenfels

Der Landkreis Lichtenfels erlässt auf Grund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses eine Entschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe der Entschädigung beträgt 92,00 € je Sitzungstag. Die Entschädigung wird dynamisiert im Rahmen der allgemeinen Besoldungserhöhungen nach den Vorschriften für bayerische Beamte.
- (2) Eine Entschädigung nach Abs. 1 erhalten auch die Kreisrätinnen und Kreisräte für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in welche sie vom Kreistag berufen worden sind, sofern für die Teilnahme nicht bereits eine eigenständige Entschädigung geleistet wird.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 wird beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse bzw. Gremien nach Abs. 2 an einem Tag nur einmal gewährt.
- (4) Die Fraktionen und andere im Kreistag vertretene Gruppen können jährlich bis zu 12 Sitzungen abhalten, für die den anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräten die satzungsgemäße Entschädigung und die Fahrtauslagen gewährt werden.
- (5) Die weitere Stellvertreterin/der weitere Stellvertreter des Landrats erhält neben der ihr als Kreisrätin/ihm als Kreisrat zustehenden Entschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der für die gewählte Stellvertreterin/den gewählten Stellvertreter des Landrats festgesetzten Entschädigung. Die Entschädigung unterliegt, wie bei der gewählten

Stellvertreterin/beim gewählten Stellvertreter des Landrats der Dynamisierung entsprechend der allgemeinen Besoldungserhöhungen. Eine jährliche Sonderzahlung wird analog dem Bayerischen Sonderzahlungsgesetz (BaySZG) gewährt. Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes abgerechnet mit der Maßgabe, dass für Dienstreisen innerhalb des Landkreises nur die Wegstreckenentschädigung zusteht.

§ 2 Wegegeld

- (1) Zur Abgeltung von Fahrtauslagen wird nicht am Sitzungsort wohnenden Kreisrätinnen und Kreisräten ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels ein Wegegeld gewährt.
- (2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Sitzungsort (Hin- und Rückfahrt) gewährt. Die Höhe des Wegegeldes bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG. Es beträgt zum 01. Mai 2020 0,35 € je km.

§ 3 Verdienstaufschlag

- (1) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Verdienstaufschlag. Die Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Zur Vereinfachung des Steuerabzuges und der Abzüge der Sozialversicherungsbeiträge wird die Entschädigung jeweils dem Arbeitgeber überwiesen.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstaufschlagentschädigung. Diese beträgt für jede Stunde Sitzungsdauer 15,00 €; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absätzen 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch

das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt für jede volle Stunde Sitzungsdauer 15,00 €; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

- (4) Ein Verdienstausfall bleibt jedoch bei Fraktions-sitzungen und Gruppenbesprechungen ohne Ansatz.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende/Gruppensprecher und Fraktionen/Gruppen

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages und die Sprecher der im Kreistag vertretenen Gruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € zuzüglich 5,00 € pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglied.
- (2) Die Fraktionen des Kreistages und die im Kreistag vertretenen Gruppen erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen 5,00 € je Kreistagsmitglied und Monat.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden auf Einladung des Landrats erhält der jeweilige Vertreter (i. d. R. d. Fraktionsvorsitzende) der teilnehmenden Fraktion eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 sowie Wegegeld gem. § 2.

§ 5

Reisekosten

Kreisrätinnen und Kreisräte, die im Auftrag des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse oder auf Anordnung des Landrats außerhalb des Kreisgebietes tätig werden, erhalten Reisekosten (Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtauslagen) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten beim Landkreis Lichtenfels, die Kreisarchivpflegerin/den Kreisarchivpfleger, die Kreisheimatpflegerin/den Kreisheimatpfleger

- (1) Für ihre Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--------------------------------------------------------|----------|
| a) die/der Behindertenbeauftragte | 200,00 € |
| b) die Kreisarchivpflegerin/
der Kreisarchivpfleger | 200,00 € |
| c) die Kreisheimatpflegerin/
der Kreisheimatpfleger | 200,00 € |
- (2) Ferner erhalten sie Reisekosten gem. § 5.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Leitung des Medienzentrums

- (1) Für ihre Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| a) die/der Leiter/in des Medienzentrums | 559,00 € |
| b) die Stellvertreterin/der
Stellvertreter zu Buchstabe a) | 282,00 € |

- c) sind zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt erhält jeder 141,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden entsprechend der Tarifierhöhungen des TVöD angepasst.

§ 8

Anwendung auf sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 - 5 gelten entsprechend für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger, die nicht Mitglied des Kreistages sind, soweit sie im Auftrag des Landkreises Lichtenfels Dienstgeschäfte vornehmen und die Höhe der Entschädigung nicht anderweitig gesetzlich geregelt ist.
- (2) Abweichend hiervon erhalten ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/ Kreisbürger, die nur kurzzeitig im Rahmen von Schulungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen für den Landkreis Lichtenfels tätig sind, eine angemessene Stundenaufwandsentschädigung, deren Höhe der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2014 außer Kraft.

Lichtenfels, den 11.05.2020
Landkreis Lichtenfels

Christian Meißner
Landrat

Naturschutzrecht;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anleinpflcht für Hunde im Bereich des Vogelschutzgebiets „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund von § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. In dem in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Gebiet ist es im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres verboten, Hunde freilaufen zu lassen.
2. Das Verbot aus Ziffer 1 gilt im gesamten Vogelschutzgebiet DE5931-471 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“, soweit sich dieses auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels befindet. Der Umgriff des Gebiets ist in den Anlagen 1 bis 6 in Übersichtslageplänen im Maßstab M 1:25.000 eingezeichnet. Maßgeblich ist die Abgrenzung des Gebiets nach der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Verordnung über die Natura2000-Gebiete.
3. Ausgenommen von dem Verbot der Ziffer 1 sind Jagdhunde bei der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes, Diensthunde der Polizei sowie die zur Beweidung notwendigen Herdenschutz- und Hütehunde. Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde weitere Ausnahmen zulassen, sofern dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist oder das Verbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde.
4. Etwaige Verordnungen der Gemeinden, welche eine Anleinpflcht für Teilbereiche begründen, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2030 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das als Vogelschutzgebiet ausgewiesene Maintal und die Talbereiche entlang Rodach und Steinach werden intensiv von Erholungssuchenden genutzt. Viele nutzen die Flussauen und insbesondere die dort noch relativ weit verbreiteten Wiesenflächen auch, um ihre Hunde dort freilaufen oder in den zahlreichen Baggerseen baden zu lassen. Das Gebiet

ist durch naturnahe Flussläufe und deren Auen, teilweise regelmäßig überschwemmte Wiesen, Auwälder, Kiesbänke, Steilufer, Teiche und zahlreiche Baggerseen geprägt. Die Auenlandschaft im Maintal hat eine hohe Bedeutung für viele seltene Vogelarten. Die Offenlandbereiche werden von den bodenbrütenden Vogelarten Blaukehlchen, Bekassine (vom Aussterben bedroht; jeweils nach Rote Liste Bayern 2016), Braunkehlchen (vom Aussterben bedroht), Flussregenpfeifer (gefährdet), Flussuferläufer (vom Aussterben bedroht), Kiebitz (stark gefährdet), Rebhuhn (stark gefährdet) oder Wiesenschafstelze als Brutplatz genutzt. In den Uferbereichen der Gewässer brüten Beutelmeise (Vorwarnliste), Eisvogel (gefährdet) und Drosselrohrsänger (gefährdet). In den ausgedehnten Schilfbereichen legt die Rohrweihe ihr Gelege an, während Hecken vom Neuntöter (Vorwarnliste) genutzt werden.

II.

Das Landratsamt Lichtenfels ist aufgrund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG, wonach die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen haben, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. In den besonderen Schutzgebieten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

In den letzten Jahren sind die Bestände der wertgebenden Vogelarten sukzessive zurückgegangen. Besorgniserregend ist insbesondere die Populationsentwicklung des als stark gefährdet eingestuften Kiebitzes und der vom Aussterben bedrohten Bekassine mit deutlich negativem Bestandstrend. Maßnahmen zur Aufwertung der Nahrungsbiotope haben aufgrund der Störungen der Brutvögel bisher keinen wesentlichen Erfolg gebracht. Das Maintal wird intensiv von Erholungssuchenden mit freilaufenden Hunden genutzt, so dass insgesamt von einer hohen allgemeinen Störung von Brutvögeln auszugehen ist.

Freilaufende Hunde stellen dabei sowohl eine direkte als auch eine indirekte Gefährdung für brütende Vögel dar und können vielfältige Reaktionen auslösen. Neben den Wiesen stöbern Hunde ebenso in Ufer- und Schilfbereichen oder gehen in den Gewässern baden. Insbesondere Bodenbrüter reagieren dabei sehr sensibel auf freilaufende Hunde als potenzielle Fressfeinde und verlassen bei Begegnungen ihr Gelege. Verlassene Eier kühlen dann rasch aus und werden, wie noch nicht flügge Küken, leicht zur Beute natürlicher Fressfeinde. Im Extremfall werden Gelege ganz aufgegeben oder die Betreuung der Jungvögel vernachlässigt. Störungen können sich somit unmittelbar negativ auf den Schlupf- und Bruterfolg auswirken. Häufige Fluchtreaktionen z. B. bei der Nahrungssuche führen aber auch bei Elterntieren oder flüggen Jungvögeln zu Stressreaktionen. Die Tiere unterbrechen die Nahrungssuche oder Ruhephasen, verbrauchen unnötig Energie und werden geschwächt. Das effektiv nutzbare Habitat der Vögel wird durch die freilaufenden Hunde erheblich reduziert. Zum Teil kann es bereits in der Ansiedlungsphase zu Abwanderungen kommen.

Aus diesem Grund wurde im Managementplan für das SPA-Gebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ der Erlass einer Anleinpflcht für Hunde vorgeschlagen. Das Anleinen der Hunde führt dazu, dass diese sich nicht mehr unkontrolliert bewegen und stöbern können. Die Hunde halten sich, begrenzt durch die Leinenlänge, im unmittelbaren Umfeld der Wege und somit in Bereichen auf, die von Vögeln als Brutplatz in der Regel ohnehin gemieden werden. Ein direktes Aufscheuchen und Nachstellen der Vögel wird unterbunden. Diese Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Wiederansiedlung der Brutvögel im Vogelschutzgebiet.

Die zeitliche Begrenzung der Anleinpflcht ergibt sich aus der Hauptbrutzeit der Vögel. Die vorkommenden Arten brüten erfahrungsgemäß im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August. Von einer Ausdehnung der Anleinpflcht bis Ende September wurde abgesehen, da zu dieser Zeit nur noch sehr vereinzelt Bruten vorkommen. Eine Einschränkung für alle Hundehalter im gesamten Vogelschutzgebiet lässt sich für diesen Zeitraum nicht mehr rechtfertigen.

Ziel der Anleinpflcht ist es, alle Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit vor Störungen zu bewahren. Daher erstreckt sich die Anleinpflcht auch auf das gesamte SPA-Gebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“. Eine Begrenzung auf kleinere Teilflächen, beispielsweise die bekannten Wiesenbrütergebiete, wird als nicht sinnvoll erachtet, da Hundehalter dann erfahrungsgemäß auf andere angrenzende Teilflächen ausweichen und die Problematik mit freilaufenden Hunden dort weiter verschärft wird. Dies kann zwar auch bei dieser Form der Anordnung nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Größe des Gebiets wesentlich abgemildert. Zudem befinden sich Ausweichflächen dann nicht mehr im SPA-Gebiet, welches dem Schutz der Vogelarten dienen soll und unbedingt vor zusätzlichen Störungen zu schützen ist. Darüber hinaus unterliegen die Natura2000-Gebiete nicht nur einem Verschlechteungsverbot, der Zustand soll nach Möglichkeit auch noch verbessert werden. Neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist der hohe Freizeitdruck mit freilaufenden Hunden der Hauptfaktor für die schlechte Bewertung der Vogelarten im Managementplan des Vogelschutzgebietes. Durch die Verringerung des Freizeitdrucks besteht ein hohes Potenzial, den Bruterfolg und die Bestandsdichten der Brutvögel zu verbessern, was sich wiederum positiv auf das Natura2000-Gebiet auswirkt.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verhältnismäßig. Die Anleinpflcht bedeutet für den Einzelnen einen relativ geringen Einschnitt in seine persönliche Handlungsfreiheit. Der positive Effekt auf die zu schützenden Arten im Bereich des SPA-Gebietes ist hier deutlich stärker zu gewichten. Zudem ist kein milderes Mittel ersichtlich um Vögel vor Störungen durch freilaufende Hunde zu schützen. Die Anleinpflcht wurde unter Abwägung der Freiheitsrechte der Hundehalter und des Bewegungsbedürfnisses der Hunde einerseits und der Belange des Vogelschutzes andererseits

in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

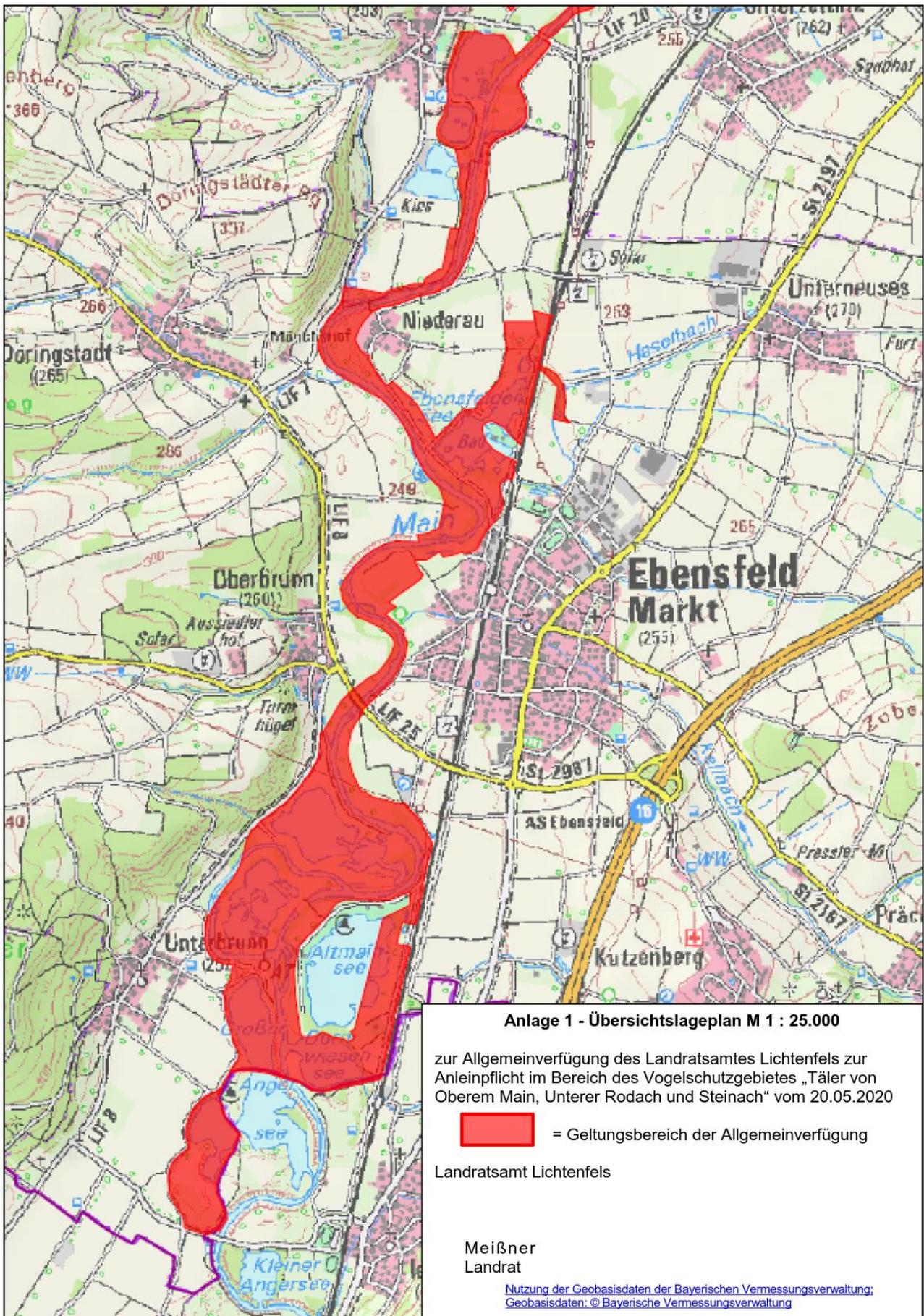
Hinweise:

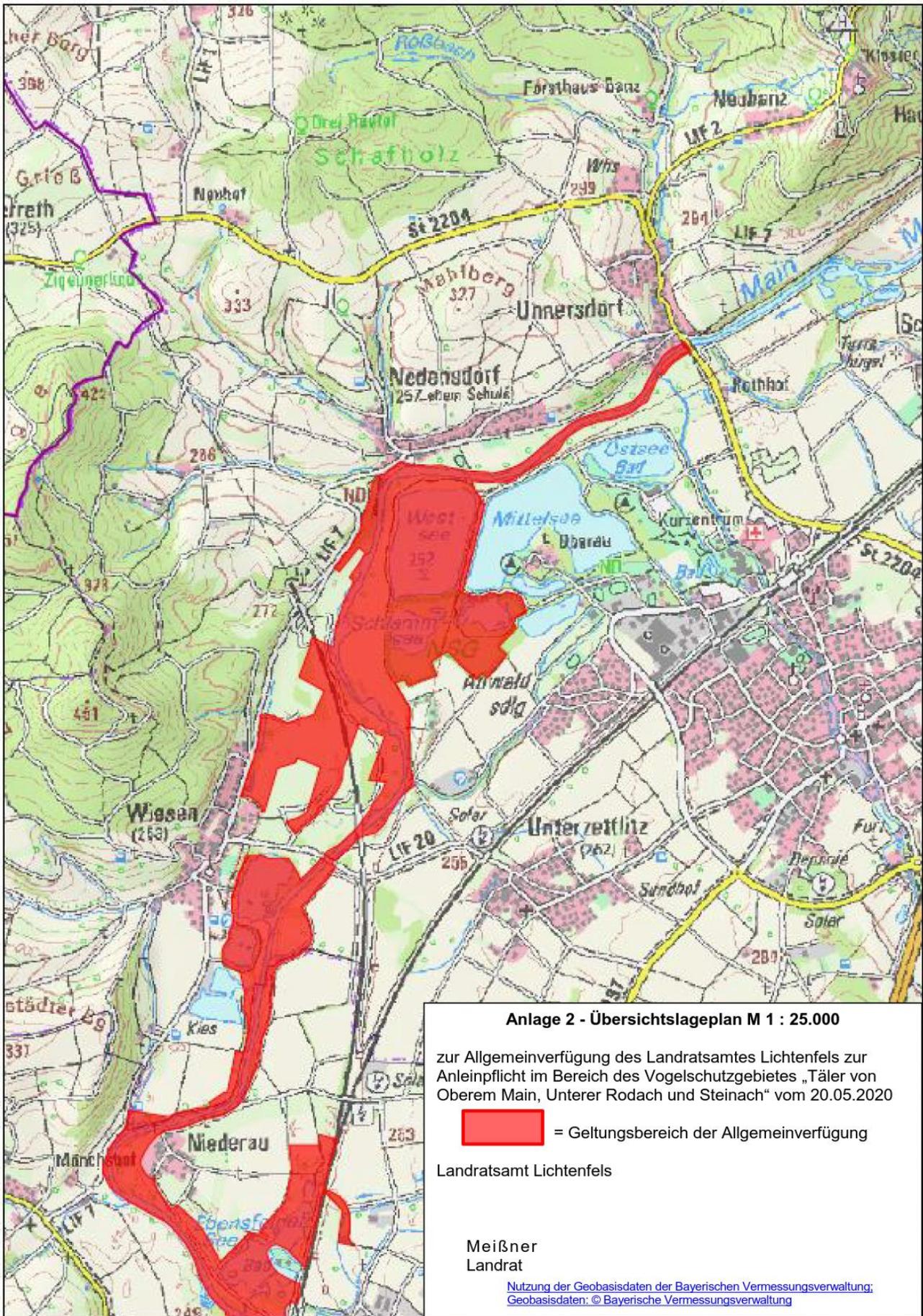
1. Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG stellen Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
2. Die Abgrenzung des SPA-Gebietes kann über das Geportal des Landkreises Lichtenfels (<https://www.viano-vis.net/lkr-lichtenfels/>), den BayernAtlas (<https://geportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>) oder die Anwendung FINweb des Landesamtes für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm) eingesehen werden.

Lichtenfels, den 20.05.2020
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat





Anlage 4 - Übersichtsplan M 1 : 25.000

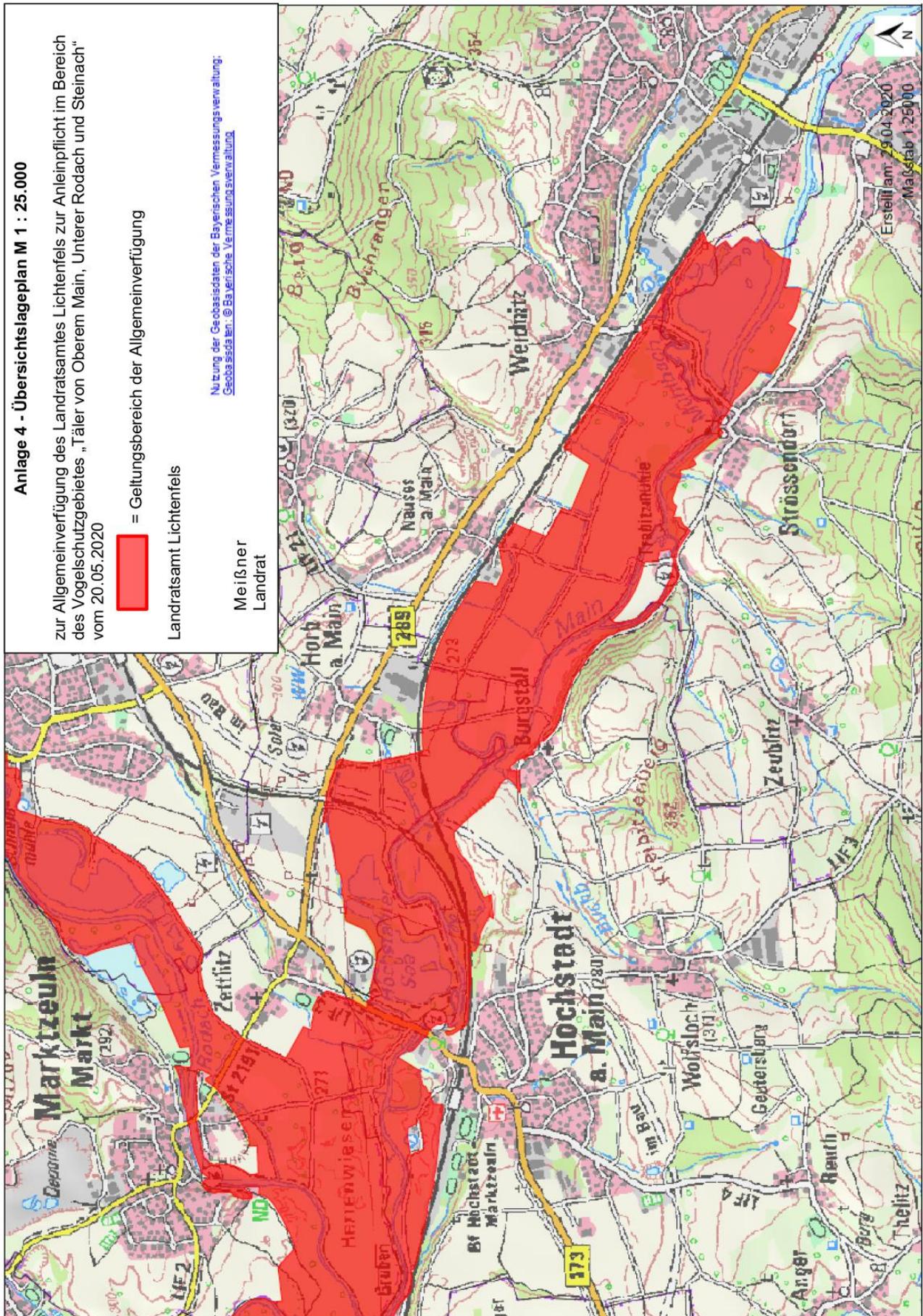
zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anleimpflicht im Bereich des Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ vom 20.05.2020

 = Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
[Geobasisdaten](#), © Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 5 - Übersichtslageplan M 1 : 25.000

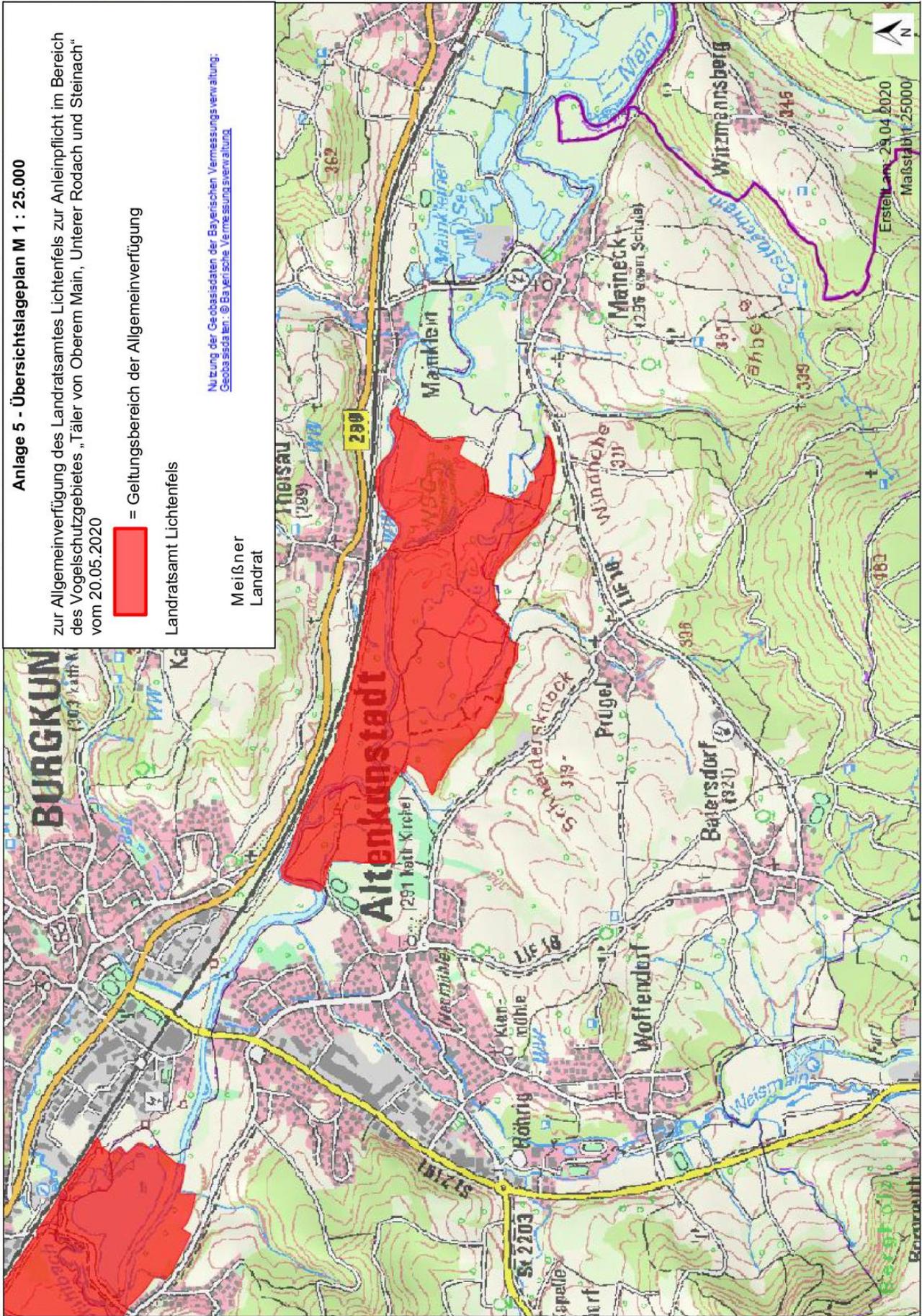
zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels im Bereich des Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ vom 20.05.2020

 = Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten. © Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 6 - Übersichtslageplan M 1 : 25.000

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels zur Anlempflicht im Bereich des Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ vom 20.05.2020

 = Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Landratsamt Lichtenfels

Meißner

Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 Geobasisdaten: <https://www.gis.bayern.de/>
 Bayerische Vermessungsverwaltung

